Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Mit Postzustellungsurkunde

Frau Jocelyn Lopez

Tübingen 04.10.2016
Aktenzeichen 31-15/9185.80/LIFG
(Bitte bei Antwort angeben)

Bürgeranfrage nach Landesinformationsfreiheitsgesetz
Ihre Mail vom 06.09.2016

Sehr geehrte Frau Lopez,

für Ihre Mail vom 06.09.2016 danken wir Ihnen.

Mit Verweis auf das Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bitten Sie um Zusendung mehrerer Unterlagen (Antrag auf Akteneinsicht) betreffend die Primatenversuche beim Max-Planck-Institut (MPI) in Tübingen.

Wir haben Ihren Antrag auf Akteneinsicht eingehend geprüft. Dabei sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass wir diesen leider ablehnen müssen. Dies hat seinen Grund darin, dass im konkreten Fall bereits der Anwendungsbereich des LIFG nicht eröffnet ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 LIFG haben Antragsberechtigte nach Maßgabe des LIFG gegenüber informationspflichtigen Stellen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG sieht allerdings ausdrücklich vor, dass das LIFG keine Anwendung gegenüber Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung findet, soweit Forschung betroffen ist.

Beim MPI handelt es sich ausweislich § 1 Abs. 2 seiner Satzung um eine solche Einrichtung, die unabhängige wissenschaftliche Forschung betreibt. Auch betreffen die von Ihnen angeforderten Unterlagen forschungsrelevante Belange.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass wir Ihnen die angeforderten Unterlage nicht übersenden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Schnell